

Förderverein der Grundschule Sinzig e. V

Eingetragen beim Amtsgericht Andernach am 12. Juni 1987 unter Nr. 1438

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- 1) Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach unter der Nr. 1438 eingetragene Verein und beim Finanzamt Ahrweiler als gemeinnützig anerkannte Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule Sinzig e. V.“.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend der Grundschule Sinzig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Lernmittel und Ausstattungsgegenständen, deren Anschaffung über die Pflichtaufgaben des Schulträgers hinausgehen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Sitz des Vereins ist Sinzig. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule.
- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
- 3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum 30.06. unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Beiträge und Spenden

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird im zweiten Kalenderhalbjahr für den Zeitraum 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des Folgejahres erhoben.
- 2) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Beiträge und Spenden sind

steuerbegünstigt. Dem Einzahler wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erteilt.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 7 Personen. Der Leiter der Grundschule, ein Mitglied seines Lehrerkollegiums und der Schulleitersprecher sind als Beisitzer geborene Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen 4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet **jährlich** **zweijährlich**, möglichst im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung **mit Schreiben an alle Mitglieder oder** durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan **„Sinziger Zeitung“**

- des Sinziger Zeitungsverlages. Die Einladung muss wenigstens 10 Tage vorher erfolgen.
- 2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.
 - 3) Die Tagesordnung der **jährlichen** **zweijährlichen** Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,
 - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes (~~nur alle 2 Jahre~~),
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern (~~nur alle 2 Jahre~~).
 - 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst und sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 - 5) Steht ein oder stehen mehrere gewählte(s) Vorstandsmitglied(er) absehbar nicht für zwei Jahre zur Verfügung, so ist jeweils ein Nachfolger zu wählen.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Sinzig, die es für schulische Zwecke zu verwenden hat, die über die Pflichtaufgaben hinausgehen.

§ 10 Elektronische Datenspeicherung

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

- elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: bürgerlicher Name, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse.
- 2.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf und eine Datenweitergabe sind nicht erlaubt.
 - 3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.